

RICHTLINIEN FÜR BASISSUBVENTIONEN

Der Chorverband Tirol und seine Mitgliedschöre werden über die Kulturabteilung des Landes Tirol subventioniert. Die öffentlichen Gelder sind sorgsam gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur/Musik lt. Regierungsbeschluss vom 02.02.2021 zu vergeben.

Subventionen sind als finanzielle Unterstützung der Aktivitäten unserer Chöre zu verstehen und können daher nur einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen abdecken. Veranstaltungen und Konzerte mit erzieltm Gewinn können nicht subventioniert werden.

Die Förderung erstreckt sich auf einzelne musikalische Vorhaben und ist für jedes einzelne Vorhaben/Projekt ein eigener Subventionsantrag auszufüllen. Die Ansuchen sind projektbezogen und es müssen daher alle relevanten Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Projektbeschreibungen, Finanzierungspläne, Budgetierung des Vorhabens, etc. als Anlage beigelegt werden (siehe Formular). Den Belegen ist eine unterschriebene Belegaufstellung anzuschließen, bei Rechnungen ist der Nachweis der erfolgten Zahlung vorzulegen.

Eine Förderung kann insbesondere gewährt werden:

- für die Anschaffung/Reparatur von Trachten/Trachtenteilen, Chorkleidung
- für die Einrichtung von Probelokalen (z.B. Notenpulte, Notenschränke)
- für die Teilnahme an Chorwettbewerben
- für Messen
- für Konzertveranstaltungen/Musikveranstaltungen nicht kommerzieller Art
- für die Herstellung von Tonaufnahmen, Tonträgern, Musikvideos
- für Kompositionen mit Uraufführungsgarantie
- für Konzertreisen im Inland
- für Auslandsreisen mit musikalischem Bezug, sofern diese im besonderen Interesse des Landes Tirol liegen

NICHT subventionsfähig sind u.a.:

Chorleitererschädigungen, Raummieten für Probelokal, Kameradschaftspflege, Vereinsausflüge, Bewirtungen/Vereinsessen, Chorfahrten zu Operaufführungen, Besuch von Festivals ohne Auftritt des Chores und ähnliches.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist. Es gilt der Grundsatz eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes. Um ein vollständiges Bild vom geplanten Projekt zu erhalten und um diese Vorgaben entsprechend überprüfen zu können sind vom förderungwerbenden Chor/Ensemble auch die nicht subventionsfähigen Ausgabenpositionen bitte anzugeben.

Die Förderhöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit der förderbaren Kosten bzw.

des beantragten Vorhabens und darf das Ausmaß des für das eingereichte Projekt gegebenen Fehlbetrages nicht übersteigen. Die Höhe der zu gewährenden Förderungen ist ein variabler, für alle Förderungswerber gleicher Prozentsatz, der errechnet wird auf der Basis der Höhe der gesamt förderbaren Kosten aller bis Ende Februar eines jeden Jahres einlangenden Subventionsansuchen in Gegenüberstellung zu der vom Land Tirol gewährten und zu verteilenden Subventionsgesamtsumme.

Die Gewährung einer Förderung über 30% ist nur im Ausnahmefall/in besonders begründeten Fällen, z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse, möglich. Dafür steht außerhalb der hier geregelten Basissubvention ein zusätzlich zu vergebender **Zusatzsubventionsbetrag**, der von dem Subventionsgremium des Chorverbandes Tirol nach den dafür geltenden Richtlinien zu vergeben ist, zur Verfügung.

Projekte, die Positionen an förderbaren Kosten von über € 7.000,00 geltend machen, sind mit einer Berechnungsgrundlage von € 7.000,00 limitiert.

Förderanträge sind tunlichst in elektronischer Form einzubringen, samt der zum Nachweis benötigten Kostenvoranschläge/Kostennachweise und Rechnungen. Die Rechnungen und Kostenvoranschläge haben dabei auf den subventionswerbenden Chor/das subventionswerbende Ensemble zu lauten. Der Subventionsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens erfolgen kann. Damit die für die Subventionswerber auszahlende, gleiche %-Satzquote errechnet werden kann, ist es nötig alle Subventionsansuchen für das Kalenderjahr für alle Projekte separat bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres beim Chorverband Tirol einzubringen. Später einlangende und unvollständig ausgefüllte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Sodann erfolgt die Abwicklung des Förderungsverfahrens durch das Subventionsteam des Chorverbandes.

Welche im Subventionsansuchen geltend gemachten Positionen in welcher Höhe förderbar sind und welcher % Satz, somit welche Summe nach Vorlage der Zahlungsnachweise, dem Förderungswerber ausbezahlt werden kann wird sodann vom Chorverband Tirol schriftlich mitgeteilt. Die Mittelung gilt als angenommen, wenn der Subventionswerber nicht binnen 14 Tagen einen Widerspruch einbringt.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Durchführung des geförderten Projektes die Zahlungsnachweise/Rechnungen und Drucksorten mit dem Logo des Chorverbandes Tirol sowie des Landes Tirol dem Chorverband zu übermitteln (tunlichst auch in digitaler Form) und die Durchführung des Projektes nachzuweisen. Sodann erfolgt die Auszahlung des Subventionsbetrages bis zur Höhe der zugesagten Summe. Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben, so kann der Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol gekürzt werden.

Sollte die Gewährung eines Vorschusses vor Durchführung des Projektes vom

Subventionswerber gewünscht sein, so kann er diesen mittels E-Mail an den Chorverband anfordern.

Änderungen/Verzögerungen/die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sind unverzüglich dem Chorverband Tirol anzuzeigen.

Der jeweilige Chor verpflichtet sich, die Kulturabteilung des Landes und den Chorverband Tirol in Form der beigegebenen Logos in seinen Programmen zu nennen. (Download von der Chorverband Tirol – Homepage). Falls möglich, sollen beigegebene Chorverband Tirol – Roll-Ups bei der Veranstaltung sichtbar aufgestellt werden. Dieser Nachweis ist bei Einsendung des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Rechnungen aus Vorjahren können **nicht** anerkannt werden.

Bitte beachten Sie die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kultur /Musik gemäß Regierungsbeschluss vom 02.02.2021, die Sie auf der Homepage des Chorverbandes Tirol unter *Downloads – Subventionen – Förderrichtlinien Land Tirol* nachlesen können.